



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Revision Anhang 1 der Wildruheverordnung (WRV)

1. Ausgangslage

Am 31. März 2025 verabschiedete der Grosse Rat die Wildruheverordnung samt Anhang (WRV, GS 922.012). Die Inkraftsetzung erfolgte auf den 1. Juli 2025.

Im Rahmen der Prüfung durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) wurde festgestellt, dass der Erlass in sich widersprüchlich ist. So lautet Art. 4 Abs.1 WRV mit dem Titel «Wege- und Routen-gebot»: *Während der Ruhezeiten dürfen die Wildruhegebiete nur auf den offiziell beschilderten Wanderwegen und auf den offiziellen Routen begangen werden. Das Verlassen dieser Wege und Routen ist verboten.* Im Anhang 1 (Wildruhegebiete) sind jedoch in der Darstellung des Wildruhegebiets 3 (Brugger Wald) im oberen Teil des Kartenausschnitts zwei Wegabschnitte als erlaubte Wege blau eingezeichnet, die keine offiziellen Wanderwege sind.

2. Erwägungen

Das Wegegebot in Art. 4 WRV legt verbindlich fest, auf welchen Wegen während der Ruhezeiten ein Wildruhegebiet begangen werden darf. Die kartografische Darstellung der erlaubten Wege in blauer Farbe hat hingegen keinen rechtssetzenden Charakter. Die Karten im Anhang definieren gemäss Art. 2 WRV nur die genauen Umrisse der Wildruhegebiete. Trotzdem sollten die versehentlich blau dargestellten Wegabschnitte neutral dargestellt werden, um Missverständnisse zu vermeiden.

Wenn künftig in einem Wildruhegebiet ein Wanderweg neu in den Wanderwegnetzplan des Bezirks aufgenommen oder daraus entfernt wird, so unterliegt diese Änderung der Genehmigung durch die Standeskommission. Auf der Grundlage des geänderten Wanderwegnetzplans müssen dann auch die Karten im Anhang zur WRV nachgeführt werden. Diese Nachführung ist jedoch lediglich deklaratorischer Natur. Festgelegt werden die Wanderwege im Wanderwegnetzplan.

Obwohl der Darstellung der offiziellen Wanderwege in blauer Farbe im Rahmen der WRV kein rechtssetzender Charakter zukommt und für die Genehmigung der Wanderwegnetzpläne die Standeskommission zuständig ist, ist im vorliegenden Fall der Grosse Rat zuständig für die Korrektur der Karte 3 (Brugger Wald) im Anhang der WRV, weil er die Verordnung samt Anhang erlassen hat.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der korrigierten Karte zum Wildruhegebiet 3 im Anhang 1 der Wildruheverordnung einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 2. Dezember 2025

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Dähler

Roman Dobler